

Innocenz III. machte sich diese Lehre zu eigen und wandte sich auf die politische Praxis an: Ausdrücklich rechtfertigte er in der Dekretale *Novit* seine Einmischung in die Streitigkeiten zwischen dem englischen und dem französischen König mit seiner seelsorgerischen Pflicht, alle Christen ohne Ausnahme *de quocunque peccato mortali corripere* und, wenn nötig, sogar mit kirchlichen Zwangsmitteln zu zügeln. Indirekt, *ratione peccati*, so interpretierten die zeitgenössischen Kanonisten seine Worte, sei der Papst demnach der zuständige Richter auch für alle weltlichen Auseinandersetzungen<sup>123</sup>. Man mag darüber streiten, ob sich diese Position noch als dualistisch bezeichnen läßt oder ob hier und vielleicht eindeutiger in anderen Verlautbarungen Innocenz' III. nicht doch eine Neigung zur hierokratischen Weltsicht erkennbar wird<sup>124</sup> – für unseren Zusammenhang bleibt jedenfalls festzuhalten, daß der Vormund Friedrichs II. in der Sündhaftigkeit der Menschen den Grund für eine zwar nur vage und allgemein definierte, aber letztlich doch umfassende und entscheidende Verantwortung und Vollmacht des Papstes auch im nicht-geistlichen Bereich sah.

---

Äußerungen Huguccios ebd. S. 211 Anm. 1 (S. 212), S. 214 Anm. 1–4, siehe dazu Friedrich Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. (1954) S. 219–223 mit weiteren Belegen, sowie Hoffmann (wie Anm. 105) S. 101f.; ebd. S. 97f. der Hinweis auf die ähnliche Argumentation bei Rufin, *Summa decretorum* zu D.22 c.1, ed. Heinrich Singer (1902) S. 47.

<sup>123</sup>) Dekretale *Novit*: Innocenz III., *Registrum* VII 42, Migne PL 215,325–329 (= Comp. III 2,1,3 = X 2,1,13) vgl. bes. Sp. 326B–327A; siehe dazu Hoffmann (wie Anm. 105) S. 102f., Kempf (wie Anm. 122) S. 263–267 (Belege für die Deutung durch die Kanonistik S. 265), sowie Helene Tillmann, Papst Innocenz III. (1954) S. 22f.

<sup>124</sup>) Vgl. zur Beurteilung Innocenz' III. und besonders seiner Dekretalen *Per venerabilem* (Comp. III 4,12,2; X 4,17,13) und *Venerabilem* (Comp. III 1,6,19; X 1,6,34) Hoffmann (wie Anm. 105) S. 102–114, nach dessen Meinung sich der Papst zwar nicht ausdrücklich zur „monistischen These“ bekannte, ihr jedoch deutlich zuneigte und vor allem durch die Unklarheit seiner Dekretalen ihren Siegeszug förderte (S. 113f.); ferner Kempf (wie Anm. 122) bes. S. 253–279, 310–325, der den dualistischen Grundzug in den politischen Anschauungen Innocenz' herausstellt und zugleich seinen Anspruch auf „die Leitung des Abendlandes“ durch das Papsttum (S. 324, vgl. S. 313) sieht, sowie Tillmann (wie Anm. 123) bes. S. 15–26, 258–267, die den Papst für einen Verteidiger der dualistischen Ordnung hält, ähnlich Michele Maccarone, „Potestas directa“ e „potestas indirecta“ nei teologi del XII e XIII secolo, *Miscellanea Historiae Pontificiae* 18 (1954) S. 33f., vgl. neuerdings Johannes Fried, Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11.–13. Jh.) (Abh. Heidelberg 1980,1) S. 178–184, 225f.; nach Kenneth Pennington, Pope Innocent III's Views on Church and State: A Gloss to ‚Per Venerabilem‘, in: *Law, Church and Society. Essays in Honor of S. Kuttner*, hg. von K. Pennington und R. Somerville (1977) S. 49–67, muß Innocenz nicht als Jurist, sondern als Theologe verstanden werden, der seine Auffassung von der Überlegenheit der geistlichen Gewalt hauptsächlich auf die Bibel gründete.